# Musterbrief

## zur Anmeldung eines steckerfertigen Erzeugungsgeräts (Steckdosen-Solargerät) beim Netzbetreiber gemäß

Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) § 19 Abs. 3

**Anschlussnutzer:**

Name, Vorname _____

Straße, Hausnr. _____ _____

PLZ, Ort _____ _____

E-Mail _____

**Anschlussort:**

Straße, Hausnr. _____ _____

PLZ, Ort _____ _____

Zählernummer _____ (siehe ggf. Stromabrechnung)

**Daten:**

AC-Nennleistung des Solar-Gerätes __600__ Watt

- Das Zertifikat für den NA-Schutz E.6 und das Inbetriebsetzungsprotokoll E.8 nach VDE-AR-N 4105:2018-11 ist beigelegt. (Schädliche Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz entsprechend§ 19 Abs. 3 NAV sind demzufolge ausgeschlossen.) Das Gerät erfüllt die Anforderungen des DGS-Sicherheitsstandards für steckbare Stromerzeugungsgeräte DGS 0001:2017-08.

**Messung**

O Hiermit bestätige ich, dass es durch den Betrieb der Stromerzeugungseinrichtung nicht zu Netzrückspeisungen kommt. Kostenrechnungen für Zählertausch und Zählermiete eines Einspeisezählers widerspreche ich.

| |
|---|
| Hinweis: Wählen Sie diese Option nur wenn sichergestellt ist, das es nicht zum Rücklauf des Bezugszählers kommt. |

O Hiermit verzichte ich auf Vergütungs- oder Förderansprüche nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder KWG-G. Ich beauftrage den Messstellenbetreiber sicherzustellen, dass die Stromerzeugungseinrichtung die Messung des bezogenen Stroms nicht verfälscht. Kostenrechnungen für Zählermiete eines Einspeisezählers widerspreche ich hiermit.

O Hiermit beauftrage ich den Messstellenbetreiber einen Zweirichtungszähler einzurichten.

Falls der Netzbetreiber nicht gleichzeitig Messstellenbetreiber ist, bitten wir um Weitergabe der Information an den zuständigen Messstellenbetreiber:

| _____ | _____ | _____ |
|---|---|---|
| Ort | Datum | Unterschrift (Anschlussnutzer) |

Erläuterung zum Musterbrief

Die Niederspannungsanschlussverordnung fordert eine Meldung einer ans Netz angeschlossenen Erzeugungseinrichtung beim Netzbetreiber. Bitte senden Sie diesen Musterbrief an Ihren Netzbetreiber. In der Regel ist Ihr Netzbetreiber auch ihr Messstellenbetreiber der einmal im Jahr Ihren Zählerstand abfragt.

Für ortsfeste Steckdosen-Solarmodule, besteht darüber hinaus die Pflicht zur Registrierung im Marktstammdatenregister (MaStRV) der Bundesnetzagentur. Nicht ortsfeste Einheiten müssen nicht registriert werden. (FAQ der BnetzA) Es ist bisher nicht abschließend geklärt, wann ein Steckdosen-Solarmodul ortsfest ist. Diese Anmeldung erfolgt nicht automatisch durch diesen Musterbrief, sondern muss separat, direkt auf der Internetseite https://www.marktstammdatenregister.de der Bundesnetzagentur durchgeführt werden.

| | |
|---|---|
| Anschlussnutzer | Ist der Stromkunde, der den Liefervertrag mit dem Stromlieferanten abgeschlossen hat. |
| Anschlussort: | Ist die Adresse des Gebäudes, in dem das Gerät genutzt wird. |
| Zählernummer: | Zählernummer des Zählers, in dessen Verbrauchsstromkreis das Gerät einspeist. |
| AC-Nennleistung: | Ist die maximale Einspeiseleistung des Netzeinspeisegeräts (Wechselrichterleistung, nicht die Modulleistung) |

Die Erklärung des Herstellers/Lieferanten über die Einhaltung des DGS-Sicherheitsstandards beinhaltet alle erforderlichen technischen Nachweise über die Sicherheit des Gerätes und die Erfüllung der Netzanschlussbedingungen.

Messung:
Zu den Auswahlmöglichkeiten:

Sie müssen dem Netzbetreiber mitteilen, ob das Gerät Strom ausschließlich ins Hausnetz einspeist oder ob Überschusstrom ins Netz abgegeben wird.
Falls technisch sicher ausgeschlossen ist, dass Strom ins Netz fließt, wählen Sie die erste Variante. Dann ist in der Regel kein Zählerstausch notwendig, weil kein Einspeisestrom gemessen werden muss und keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen werden kann.

Falls technisch nicht ausgeschlossen ist, dass (wenn auch nur wenige) Kilowattstunden ins Netz abgegeben werden, können Sie entweder die Einspeisevergütung aus dem EEG in Anspruch nehmen, oder darauf verzichten. Der Verzicht erleichtert die Abrechung und verringert den Aufwand für Sie und den Netzbetreiber. Eine Messung der Einspeisung ist aus Sicht des Nutzers und für Abrechnungszwecke dann auch nicht notwendig. Falls der Messstellenbetreiber dennoch den Zähler tauschen will, sollte dies nicht mit Kosten für den Nutzer verbunden sein, da diese Kosten bereits in den Messkosten für den Strombezug enthalten sind. Der Zähler kann gegen einen Zähler mit Rücklaufsperre oder einen elektronischen Zähler getauscht werden, damit die Messung des Bezugsstroms nicht verfälscht wird.

Wenn Sie sicherstellen wollen, dass die Einspeisemenge erfasst wird, beispielsweise weil Sie die EEG-Vergütung in Anspruch nehmen wollen, wählen Sie die dritte Auswahlmöglichkeit.

In der Vergangenheit war der Netzbetreiber auch für die Messung von Strombezug und Einspeisung zuständig. Seit kurzem gibt es eine getrennte Zuständigkeit für das Netz (Netzbetreiber) und die Messung durch den Messstellenbetreiber. In den meisten Fällen sind die Netzbetreiber weiterhin noch der „grundzuständige Messstellenbetreiber“. In einzelnen Fällen können aber auch andere Unternehmen als der Netzbetreiber für die Messung zuständig sein, nämlich falls Sie oder Ihr Stromlieferant einen anderen Messstellenbetreiber beauftragt haben (oder in seltenen Fällen, wenn der Netzbetreiber nicht der grundzuständige Messstellenbetreiber ist). In diesem Fall muss die Information an den Messstellenbetreiber weitergeleitet werden. Falls der Netzebetreiber diese Information nicht übernimmt, senden Sie den Musterbrief zusätzlich an Ihren Messstellenbetreiber.

Auf der Internetseite der Arbeitsgruppe PV-Plug der DGS finden Sie eine Zusammenstellung der häufigsten Fragen zu steckerfertigen Erzeugungsgeräten unter www.pv-plug.de/faq

Herausgeber dieses Musterbriefes sind die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e. V. (DGS, Berlin)